

Bericht und Antrag 11 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Reduktion der Feuerwehrrersatzabgabe auf das gesetzliche Minimum

- Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern
- Abschreibung Motion 321

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 232 vom 1. April 2026**

Mediensperfrist: 27. April 2026, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Motion 321 «Reduktion der Feuerwehrabgaben auf das zulässige kantonale Minimum»

In Kürze

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; [SRL Nr. 740](#)) sind Männer und Frauen zwischen 20 und 50 Jahren feuerwehrpflichtig. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, zahlt eine jährliche Feuerwehersatzabgabe an die Wohnsitzgemeinde. Die Feuerwehersatzabgabe dient somit primär als Ersatz für den nicht geleisteten Feuerwehrdienst im Milizsystem.

Mit der [Motion 321](#), Simon Roth und Claudio Soldati namens der SP-Fraktion sowie Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 27. Dezember 2023: «Reduktion der Feuerwehersatzabgaben auf das zulässige kantonale Minimum», wurde der Stadtrat aufgefordert, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Reduktion der Feuerwehersatzabgabe auf das kantonale zulässige Minimum von 1,5 Promille vorsieht. Ihre Forderung begründeten die Motionäre damit, dass die heutige Regelung der Feuerwehersatzabgabe in mehrfacher Hinsicht ungerecht und unsozial sei. Um dieser Ungerechtigkeit entgegenzuwirken, solle die Finanzierung der Feuerwehr künftig in erster Linie aus den allgemeinen Steuermitteln erfolgen.

Anlässlich der Ratssitzung vom 30. Januar 2025 wurde die Motion 321 vom Grossen Stadtrat überwiesen. Die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe bedarf einer Anpassung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 24. Oktober 2019 ([sRSL 1.2.1.1.1](#)). Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird dem Grossen Stadtrat die notwendige reglementarische Anpassung zum Beschluss beantragt. Die erforderliche Reglementsanpassung unterliegt aufgrund des Einnahmeverzichts in der Höhe von rund 41 Mio. Franken (auf 10 Jahre gerechnet) dem obligatorischen Referendum. Gleichzeitig beantragt der Stadtrat, die Motion 321 als erledigt abzuschreiben.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	4
2	Zielsetzungen	4
3	Rahmenbedingungen	5
4	Vorhaben	5
4.1	Notwendigkeit der gesetzlichen Anpassung	5
4.2	Kompensation des reduzierten Anreizsystems	5
4.3	Exkurs: Folgen der Reglementsanpassung auf die Spezialfinanzierung.....	6
5	Anpassung von Art. 13 des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern	6
6	Auswirkungen auf das Klima	6
7	Ausgabe	7
7.1	Ausgabenrechtliche Zuständigkeit	7
7.2	Berechnung der Gesamtausgabe	7
8	Finanzierung und zu belastendes Konto	7
9	Volksabstimmung	7
10	Abschreibung von politischen Vorstössen	8
11	Würdigung	8
12	Antrag	8

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Mit der Motion 321 wurde der Stadtrat aufgefordert, dem Parlament eine Änderung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr vorzulegen, mit dem Ziel, die Feuerwehrrersatzabgabe auf das kantonale zulässige Minimum von 1,5 Promille festzusetzen. Die Finanzierung der Feuerwehr soll zukünftig überwiegend über allgemeine Steuermittel erfolgen.

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sind Männer und Frauen zwischen 20 und 50 Jahren feuerwehrpflichtig. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, zahlt eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe an die Wohnsitzgemeinde. Diese Abgabe beträgt im Kanton Luzern zwischen 1,5 und 6 Promille des steuerbaren Einkommens, mindestens jedoch Fr. 50.– und maximal Fr. 500.–. In der Stadt Luzern wurde die Abgabe letztmals aufgrund der Einführung der Berufsfeuerwehr angepasst und beträgt seit dem Jahr 2015 4,5 Promille.

Die Motionäre argumentierten, dass die derzeitige Regelung der Feuerwehrrersatzabgabe in mehrfacher Hinsicht ungerecht sei. Unternehmen würden sich kaum an den Kosten der Feuerwehr beteiligen, und das Vermögen werde bei der Bemessung der Abgabe für feuerwehrpflichtige Personen nicht berücksichtigt. Zudem würden die Abgaben für ältere Personen, die nicht mehr feuerwehrpflichtig sind, entfallen, obwohl sie finanziell oft bessergestellt seien als jüngere. Darüber hinaus sei die Ersatzabgabe unsozial, da sie keine progressive Staffelung wie bei Steuern kenne und nach oben gedeckelt sei.

Der Stadtrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 321 die Vor- und Nachteile der heutigen Praxis aufgezeigt und vorgeschlagen, die Feuerwehrrersatzabgabe von 4,5 auf 3 statt 1,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens zu senken. Er beantragte deshalb die teilweise Entgegennahme der Motion. Anlässlich der Ratssitzung vom 30. Januar 2025 wurde die Motion entgegen dem Antrag des Stadtrates vollständig überwiesen.

Die Reduktion der Feuerwehrrersatzabgabe erfordert eine Anpassung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird die notwendige Reglementsanpassung beantragt, um dem Anliegen der Motion gerecht zu werden.

2 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird das Ziel verfolgt, den Auftrag, den der Grosse Stadtrat durch die Überweisung der Motion 321 dem Stadtrat erteilt hat, zu erfüllen. Ziel ist es, durch die Reduktion der Feuerwehrrersatzabgabe auf das zulässige kantonale Minimum eine gerechtere Finanzierung der Feuerwehr zu erreichen.

3 Rahmenbedingungen

Die Feuerwehersatzabgabe wird von den Gemeinden veranlagt. Der kantonale Gesetzgeber legt in § 104 Abs. 1 FSG die Mindest- und Höchstansätze fest. Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Rahmen dieser Mindest- und Höchstbeiträge zwischen 1,5 und 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens (§ 105 Abs. 1 FSG). Innerhalb dieses kantonal vorgegebenen Rahmens verfügen die Gemeinden über einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der konkreten Höhe der Feuerwehersatzabgabe.

Die Stadt Luzern hat von diesem Gestaltungsspielraum im Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 13 dieses Reglements beträgt die Feuerwehersatzgabe derzeit 4,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. Die vorgesehene Reduktion der Feuerwehersatzabgabe auf das kantonal zulässige Minimum erfordert folglich eine Anpassung von Art. 13 des Reglements.

4 Vorhaben

4.1 Notwendigkeit der gesetzlichen Anpassung

Die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe macht eine Anpassung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern notwendig. Diese ist im Kapitel 5 erläutert und wird dem Grossen Stadtrat zum Beschluss beantragt.

4.2 Kompensation des reduzierten Anreizsystems

Eine Reduktion der Feuerwehersatzabgabe führt dazu, dass sich der finanzielle Vorteil für Angehörige der Feuerwehr verringert, da sie von dieser Abgabe befreit sind. Bei einer Senkung auf 1,5 Promille reduziert sich die individuelle Einsparung um rund zwei Drittel. Zur Kompensation dieses Anreizverlustes schlagen die Motionäre eine mögliche Erhöhung des Solds vor, die in der Zuständigkeit des Stadtrates liegt.

Der Stadtrat hat eine solche Kompensation geprüft und kommt zum Schluss, dass sie nicht zielführend ist. Die finanzielle Einbusse fällt je nach persönlicher Situation der Feuerwehrdienstleistenden sehr unterschiedlich aus. Massgebend ist insbesondere, in welcher Gemeinde der Feuerwehrdienst geleistet wird und in welcher Gemeinde die Feuerwehersatzabgabe entrichtet wird. Entsprechend gibt es keine einheitliche Betroffenheit, die eine pauschale Kompensation rechtfertigen würde.

Unabhängig davon ist es dem Stadtrat ein Anliegen, die Arbeitsbedingungen der Angehörigen der Berufsfeuerwehr sowie den Sold der Angehörigen der Milizfeuerwehr insgesamt angemessen und zeitgemäss auszugestalten. In diesem Sinne hat er per 1. Januar 2025 die revidierte Verordnung über den Sold und die Entschädigungen der Feuerwehr Stadt Luzern vom 29. Januar 1997 ([sRSL 1.2.2.1.1](#)) in Kraft gesetzt. Dabei wurde der Sold für Einsatzstunden von Fr. 25.– auf Fr. 30.– und für Übungsstunden von Fr. 20.– auf Fr. 25.– erhöht. Die neuen Ansätze entsprechen der überarbeiteten «Grundsatzregelung Entschädigung in der Feuerwehr» des Feuerwehrverbands Kanton Luzern.

4.3 Exkurs: Folgen der Reglementsanpassung auf die Spezialfinanzierung

Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Feuerwehr beläuft sich per 31. Dezember 2025 auf 16,55 Mio. Franken. In den letzten Jahren konnten gezielt Einlagen in die Spezialfinanzierung für den Neubau der Feuerwache auf dem «ewl Areal» getätigt werden.

Die vorgeschlagene Reduktion der Feuerwehersatzabgabe von 4,5 auf 1,5 Promille hat ab dem Jahr 2027 einen jährlichen Ertragsausfall von rund 4,1 Mio. Franken zur Folge (gemäss Datenbasis Steuerperiode 2024). Dieser Ertragsausfall sowie die ordentlichen Kostenentwicklungen führen dazu, dass die Spezialfinanzierung Feuerwehr künftig einen planerischen Aufwandüberschuss von rund 4,2 Mio. Franken ausweisen wird (gemäss AFP 2026–2029). Dieser wird anfänglich durch Entnahmen aus dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung gedeckt. Sobald das Eigenkapital – voraussichtlich im Jahr 2030 – aufgebraucht ist, wird die Spezialfinanzierung Feuerwehr durch eine Einlage aus der allgemeinen Rechnung ausgeglichen. Die Feuerwehr wird damit künftig zu einem Zuschussbetrieb.

Mit dieser Entwicklung verändert sich die Systematik der Finanzierung des Feuerwehrwesens. Während die Finanzierung bisher innerhalb der Spezialfinanzierung sichergestellt werden konnte, wird künftig ein Teil der Aufwendungen über die allgemeine Rechnung der Stadt Luzern getragen werden. Daraus ergeben sich insbesondere folgende finanzielle und steuerpolitische Auswirkungen:

- Die Aufwendungen der Feuerwehr werden künftig die Erfolgsrechnung der Stadt belasten (voraussichtlich ab dem Jahr 2030).
- Aufgrund der neuen Feuerwache auf dem «ewl Areal» werden, voraussichtlich ab dem Jahr 2033, die Betriebskosten der Feuerwehr deutlich steigen (Miete neu rund 3 Mio. Franken plus Abschreibungen für umfangreiche Investitionen in den Mieterausbau).
- Die Mittel für das Feuerwehrwesen werden im Rahmen der städtischen Finanzplanung und den jährlichen Budgets festgelegt. In finanziell angespannten Situationen besteht grundsätzlich das Risiko, dass, wie in den übrigen Dienstabteilungen, Sparvorgaben oder Priorisierungsentscheide den Bereich treffen können.

5 Anpassung von Art. 13 des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

Die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe erfordert eine Anpassung von Art. 13 des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern. Dieser Artikel soll wie folgt angepasst werden.

Art. 13 *Bemessung der Ersatzabgabe*

Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt ~~4,5~~ 1,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.

6 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

7 Ausgabe

Die Feuerwehersatzabgabe stellt keine Steuereinnahme, sondern ein Entgelt dar. Entgelte sind finanzrechtlich wie andere ordentliche Erträge zu behandeln. Ein freiwilliger Verzicht auf solche Erträge ist als Einnahmenverzicht zu qualifizieren. Die in diesem Bericht und Antrag vorgesehene Reglementsänderung mit Reduktion der Promillegrenze führt folglich zu einem Einnahmenverzicht. Dieser ist als ausgabenrechtliches Finanzgeschäft im Sinne der Gemeindeordnung zu werten (vgl. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 67 lit. b). Das Geschäft fällt damit in die Kompetenz des Grossen Stadtrates und unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 67 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ([sRSL 0.1.1.1.1](#)).

7.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen für die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe auf das gesetzliche Minimum freibestimmbare Gesamtausgaben (Einnahmenverzicht) in der Höhe von insgesamt 41 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als 15 Mio. Franken hat der Grosse Stadtrat zu bewilligen, und sie unterliegen dem obligatorischen Referendum. Weil die Ausgabe (bzw. der Einnahmenverzicht) direkte Folge der Änderung der reglementarisch vorgesehenen Anpassung der Feuerwehersatzabgabe ist, ist keine separate Ausgabenbewilligung erforderlich.

7.2 Berechnung der Gesamtausgabe

Die Berechnungen des Steueramtes der Stadt Luzern haben ergeben, dass basierend auf den aktuellen Steuerdaten die Reduktion der Feuerwehersatzabgabe von 4,5 auf 1,5 Promille einen Minderertrag von 4,1 Mio. Franken bei den ordentlich veranlagten Abgaben zur Folge haben wird. Gemäss § 19 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; [SRL Nr. 161](#)) gelten auch Einnahmenverzicht als Ausgabe. Die Gesamtausgabe beträgt somit 41 Mio. Franken (zehnfacher Betrag einer Jahresausgabe).

8 Finanzierung und zu belastendes Konto

Die Feuerwehersatzabgaben werden dem Kostenträger 2918101, Konto 4200.01 Feuerwehersatzabgabe sowie Konto 4200.11 Feuerwehersatzabgabe aus Quellensteuern, gutgeschrieben. Mit der Reglementsänderung und der Reduktion der Feuerwehersatzabgabe von 4,5 auf 1,5 Promille reduziert sich der Ertrag ab 2027 um jährlich rund 4,1 Mio. Franken von derzeit rund 7,8 Mio. Franken auf rund 3,7 Mio. Franken.

9 Volksabstimmung

Nach den derzeit geltenden Berechnungen beläuft sich der Einnahmenverzicht, der unmittelbar aus der Anpassung der Feuerwehersatzabgabe auf das gesetzliche Minimum resultiert, auf rund 4,1 Mio. Franken jährlich. Auf einen Zeitraum von 10 Jahren gerechnet, ergibt dies einen Einnahmenverzicht von insgesamt 41 Mio. Franken.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 67 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ([sRSL 0.1.1.1.1](#)) unterliegt diese Anpassung des Reglements damit dem obligatorischen Referendum (Volksabstimmung).

10 Abschreibung von politischen Vorstössen

Motion 321 vom 27. Dezember 2023: «Reduktion der Feuerwehrabgaben auf das zulässige kantonale Minimum»

Mit der Motion 321, Simon Roth und Claudio Soldati namens der SP-Fraktion sowie Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 27. Dezember 2023: «Reduktion der Feuerwehrabgaben auf das zulässige kantonale Minimum», wurde der Stadtrat aufgefordert, dem Parlament eine Änderung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr vorzulegen, mit dem Ziel, die Feuerwehrrersatzabgabe auf das kantonale zulässige Minimum von 1,5 Promille festzusetzen. Die Finanzierung der Feuerwehr soll zukünftig überwiegend über allgemeine Steuermittel erfolgen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag und der damit verbundenen Reduktion der Feuerwehrrersatzabgabe auf das gesetzliche Minimum von 1,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens ab dem Steuerjahr 2027 wird diese Forderung erfüllt. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Stadtrat, die Motion 321 als erledigt abzuschreiben.

11 Würdigung

Dem Stadtrat ist eine faire und gesellschaftlich breit abgestützte Finanzierung der Feuerwehr ein Anliegen. Mit der Reduktion der Feuerwehrrersatzabgabe auf das gesetzlich festgelegte Minimum wird dem politischen Anliegen einer verursachergerechteren Finanzierung des Feuerwehr- und Löschwesens in der Stadt Luzern im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit bestmöglich Rechnung getragen.

Ziel des Stadtrates bleibt es, langfristig eine Finanzierungslösung sicherzustellen, die sowohl den gesellschaftlichen Veränderungen als auch den hohen Anforderungen an ein leistungsfähiges Feuerwehrwesen Rechnung trägt.

12 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- der Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern zuzustimmen;
- die Motion 321, Simon Roth und Claudio Soldati namens der SP-Fraktion sowie Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 27. Dezember 2023: «Reduktion der Feuerwehrrersatzabgaben auf das zulässige kantonale Minimum», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 1. April 2026



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 11 vom 1. April 2026 betreffend

Reduktion der Feuerwehersatzabgabe auf das gesetzliche Minimum

– Teilrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

– Abschreibung Motion 321,

gestützt auf den Bericht der Sozial- und Sicherheitskommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 28 Abs. 1 und Art. 67 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie von Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 24. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Bemessung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt 1,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

- II. Die Motion 321, Simon Roth und Claudio Soldati namens der SP-Fraktion sowie Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 27. Dezember 2023: «Reduktion der Feuerwehersatzabgaben auf das zulässige kantonale Minimum», wird als erledigt abgeschrieben.

- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.